

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 75 (2013)
Heft: 2

Artikel: Zwischen Reich und Region : die Herren von Strättligen
Autor: Niederhäuser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-390557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischen Reich und Region

Die Herren von Strättligen

Peter Niederhäuser

«Es warent ouch edel notveste lüte in burgenden [Burgund], sunderlichen drü geslechte, die manlich getat erlich bewiset hant. Daz warent die von Stretlingen, von Ringenberg und von Egerden [...], der von Stretlingen waz von küniges geslechte geborn...».¹ Für den Berner Chronisten Konrad Justinger gehörten die Herren von Strättligen mit den von Ringenberg und Aegerden zu den herausragenden Adelsgeschlechtern in Burgund und stammten vom burgundischen Königshaus ab. Wenig später baute dann der Kleriker Elogius Kiburger in seiner «Stretlinger Chronik» diese Herkunftslegende zu einem breiten und phantasiereichen Epos aus und führte die Familie auf einen König Ptolemäus zurück, der zum Christentum übergetreten sei.² Diese romanhafte Überlieferung kontrastiert mit dem tatsächlichen Wissen um eine Familie, die zu den angesehenen «Edelleuten» im Berner Oberland zählte und mit dem Minnesänger Heinrich eine besondere Persönlichkeit besass. Sie wird aber erst ab der Mitte des 13. Jahrhunderts deutlicher greifbar, um bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts wieder aus den Quellen zu verschwinden.

Die historische oder eher historiografische Bedeutung passt nicht zur dünnen Faktenlage, die durchaus charakteristisch ist für hochadlige Familien wie die Strättligen. Sie entspricht ebensowenig einer Geschichtsschreibung, die aus stadtbernischer Optik den Niedergang des Adels kommentiert: Nach einer scheinbaren Blütezeit besiegelten Misswirtschaft und Schuldenlast das Schicksal der Hochfreien; Bern habe die adlige Konkurrenz eliminiert und sich die strategisch wichtigen Herrschaften gesichert.³ Die ausgesprochen lückenhafte Überlieferung gibt zwar Einblick in einzelne Episoden und Handlungen, allzu vieles bleibt jedoch in dieser Familiengeschichte im Dunkeln. Die folgenden Ausführungen legen deshalb das Schwergewicht auf strukturelle Momente. Diese machen vor dem Hintergrund der regionalen Ereignisse auf Besonderheiten der Strättligen aufmerksam und stellen dabei die Frage nach Handlungsspielräumen. Vier Themenbereiche stehen im Vordergrund: Woher stammt unser Wissen? Welchen Rang nahmen die Freiherren ein? Worauf stützten sie ihre Macht ab? Und welche Kontakte und Beziehungen prägten den adligen Alltag?

1. Mit Brief und Siegel – die Familiengeschichte im Spiegel der Überlieferung

1175 erscheint mit «dominus Henricus de Stretelingen» erstmals ein Vertreter der Familie, als Herzog Berchtold von Zähringen dem Cluniazenserpriorat Rüeeggisberg ein Gut schenkte.⁴ Der Zeitpunkt der Ersterwähnung mag zufällig er-

Omniū presentū inspectū ego Vno Ludolfus de Siretelungen eorū noticiā que fecim
tur. Nouitū uniuersi quod ego dō. R. p. remedio meo & parentū meorū ius patronatū cū aduo
catus ecclie supradictae de Buzellon lausanen dō. quod ad me iure p̄tatis spectabat iurātū vniū & el
grosi. B. P. p̄p̄tati Inrlacō libe. contuli ecclie s̄c̄e marie Inrlacō. Ad huc dō. eidem ecclie. Willelmo
relucta quenda. dō. collaturū videns cū eadem omniū t̄ra que dō. Vol. acatū et accuebat iure p̄tatis
cū magis p̄s & filius cū omniū p̄tatis et iuris quorū loca s̄c̄e. uenon ius aduocatus s̄c̄e d̄ni in
hōis & possibis. R. dō. gūschō. & R. & dō. s̄c̄e de Almundis et quicquid iuris h̄c̄e. n̄l. t̄n. et meo refer
rans in p̄tatis & s̄c̄e ecclie supradictae & in s̄c̄e de Buzellon excepto iure homagii quo in t̄c̄e
Joh. gūschō de Luno p̄ uiginti annis & una. q̄s me recepit p̄tatis & iuris p̄soluisse dō. ecclie Inrlacō
libe & p̄tatis possidenda. q̄s & meo h̄c̄e ad p̄tatis eidem ecclie Inrlacō. Warrandā donatis s̄c̄e ven
ditū amadeū obligans p̄tatis. Testes qui aderant. Joh. deccanū de Tyrenken. B. dō. de ayon. El. de luo
sacerdos cū Inrlacō. h. v̄s̄c̄e ibidem. Vno. h. p̄tatis. &. v̄s̄c̄e. h. s̄c̄e filii ip̄i. Vno. El. de wupp̄. h. l.
h̄c̄e filii eidem. Gerhard. miles de Rummel. h. dō. ageli. h. de w̄t̄h̄nken. Ad cui f̄c̄e v̄s̄c̄e p̄tatis
s̄c̄e sup̄ dō. ecclie Inrlacō. sigillatū. mei. & s̄c̄e mei. h. & d̄ni. El. de wupp̄. tradidi. inuicem iuris rolo
p̄tatis. Act. f̄c̄e d̄c̄e ap̄d. Bona. Anno d̄ni. m̄. cc. lxxv. pdic. non. Decembris. Indict. septim.



scheinen, weniger zufällig ist die Anwesenheit im Gefolge der Herzöge von Zähringen, wo sich Heinrich von Strättligen in eine lange Reihe von Zeugen einreihet. Unter den erwähnten «burgundischen Baronen» finden sich auch Vertreter der Edelfreien von Belp, Oberhofen, Thun, Weissenburg, Kien oder Signau. Wie nahe die Strättligen den Herzögen standen, ist unklar; deutlich wird auf jeden Fall die Einbettung in eine Adelslandschaft, die durch Zugehörigkeit zu und wohl auch Abhängigkeit von den Zähringern geprägt wurde.⁵ Als selbständige Urkundenaussteller mit eigenem Siegel erscheinen die Herren von Strättligen hingegen erst um 1260, als Rudolf in Anwesenheit seines Bruders Heinrich und von dessen beiden Söhnen dem Kloster Interlaken die Kirche Gurzelen abtrat. Diese Verschreibung wurde interessanterweise «bei Bern» getätigt.⁶

Während das angebliche Stammschloss Strättligen nie als Besitz der Freiherren belegt ist, findet sich 1290 erstmals ein Bezug zum ungleich bedeutenderen Spiez, als Heinrich aus Not seinem Onkel Rudolf von Kien die «zu seiner Burg Spiez» gehörenden Güter mit Ausnahme des Turmes, eines Gebäudes innerhalb des Walls und des Patronatsrechts der Kirche verpfändete.⁷ Spiez blieb für die folgenden Jahrzehnte im Zentrum der Aktivitäten der Herren von Strättligen, die um 1350 im Mannesstamm ausstarben. Letztes Zeugnis ist die in Spiez vorgenommene Vergabe eines Gutes in Leissigen 1349 durch Ritter Johann von Strättligen an das Kloster Interlaken, wo drei Töchter des Freiherrn lebten.⁸ Spätere, vereinzelte Erwähnungen betreffen daher ausschliesslich Frauen. Als Letzte des Geschlechts soll Anna von Strättligen, Witwe Ulrichs von Erlach, nach 1401 gestorben sein.⁹

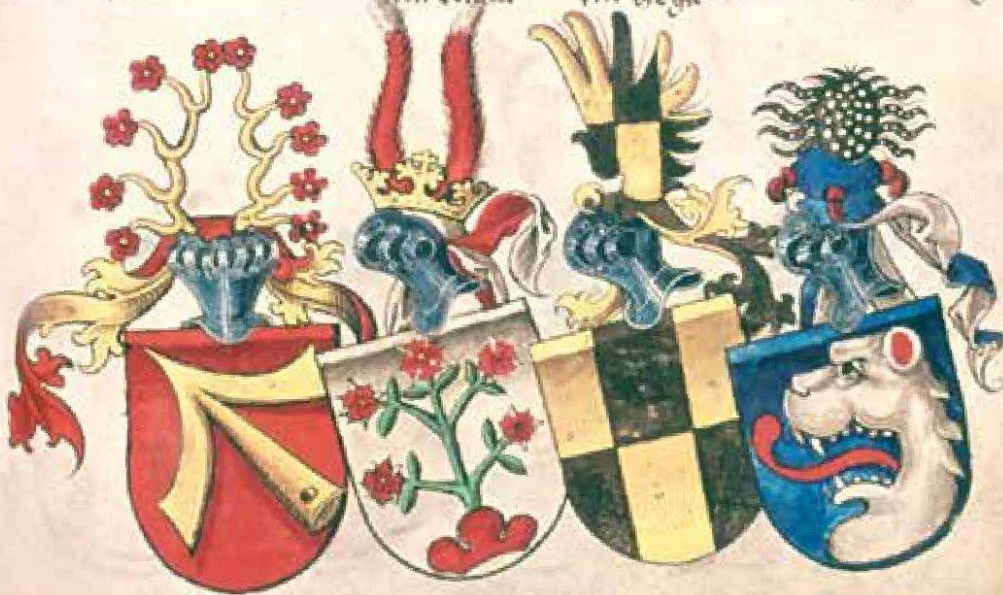
Zwischen 1175 und 1401 finden sich rund 100 Schriftstücke zu den Freiherren von Strättligen, wobei die grosse Mehrheit, nämlich 80 Stück, aus der Zeit zwischen 1250 und 1350 stammt. Die Überlieferung ist lückenhaft, wenn nicht zufällig. Die Freiherren treten nur gerade in einem Drittel der Urkunden als eigenständige Akteure auf; fast gleich viele Urkunden stehen in Zusammenhang mit dem Kloster Interlaken, der Stadt Bern und einzelnen städtischen Geschlechtern. Deutlich wird dabei die Nähe der Freiherren zum Kloster, wo Familienangehörige standesgemäss versorgt wurden; deutlich wird aber auch die Nähe zur Stadt Bern, wo auffallend viele Rechtsgeschäfte getätigt wurden. Im

Linke Seite: Adlige Akteure – Ende 1263 schenkt Rudolf von Strättligen dem Kloster Interlaken die Kirche Gurzelen. Erstmals treten hier die Freiherren in eigener Sache auf; die Siegel von Rudolf und dessen Bruder Heinrich sind gleichzeitig die ältesten erhaltenen Siegel der Familie. – *Staatsarchiv Bern, Urkunde Fach Interlaken, datiert vom 4.12.1263. Foto: Andreas Frutig.*

Von sechen von her : Von sechen von Von vrosfuer vo Von vrosfuer
 temberg im turgo vrullffingen im gressen bei lundau
 turgo



Von strathungen im arge Von Kofenberc Von Zettingen Von Kuffenberc
 im Kuffen im Kuffen



14. Jahrhundert sorgten zudem Heiratsbeziehungen mit den Bubenberg und Münzer für zusätzliche Kontakte zur städtischen Gesellschaft. Bern war in herrschaftspolitischer Hinsicht vielleicht ein Rivale der Freiherren, im Alltag standen aber ständische Gegensätze wohl eher im Hintergrund.

Ihren Höhepunkt findet die Schriftlichkeit in den 1330er-Jahren, als über 26 Urkunden die «Liquidation» der Herrschaft dokumentieren. Wie einseitig das Bild der Familie dabei erscheint, zeigt sich daran, dass wir zu diesen letzten Verkäufen sehr viel wissen, im Gegensatz zu Käufen, zur Verwaltung des Besitzes oder zu Absprachen in Zusammenhang mit Eheschliessungen, Todesfällen und Erbschaften. Darf deshalb von einem exemplarischen Niedergang eines angesehenen Geschlechts ausgegangen werden? Oder erlaubt die Geschichte der Familien vor dem Hintergrund einer einseitigen Quellenlage auch andere Zugänge und Interpretationen?

2. «Edel notveste lüte» – Titel, Rang und Stand

Der Chronist Justinger spricht von «edel notvesten lüten», die im burgundischen Raum eine besondere Rolle spielten. Trotz der Erwähnung 1175 von «Herren» (*domini*) im Umfeld der Herzöge von Zähringen bleiben die Konturen der Adelslandschaft allerdings verschwommen. Zur Unklarheit tragen auch die verschiedenen Titel bei, die von den Freiherren von Strättligen im Laufe der Jahrzehnte verwendet wurden: Herr, Edelfreier (*nobilis*), Vogt (*advocatus*), Junker und Ritter stehen mehr oder weniger wahllos nebeneinander. Scheint die adlige Hierarchie zur Zeit der Zähringer einigermaßen klar, so verschwimmen die Grenzen von Stand und Rang im 13. und 14. Jahrhundert.

Der Chronist Justinger wie der Geistliche Kiburger betonen beide Alter und ehrwürdige Herkunft der Herren von Strättligen, die als Edelfreie oder Freiherren einer charakteristischen und einflussreichen Adelsgruppe angehörten, über deren Anfänge und Konstituierung so gut wie nichts bekannt ist. Zusammengesetzt aus Adligen freien Standes, übte diese Gruppe wohl schon früh auf regionaler Ebene Einfluss aus und stützte sich dabei vor allem auf Eigenbesitz ab, zum Teil auch auf Lehen, die sie dem Dienst für höhergestellte Adlige ver-

Linke Seite: Adlige Erinnerung – Auch nach ihrem Aussterben blieben die Freiherren von Strättligen in der adligen Gedächtniskultur verankert. So erscheinen sie unter anderem im Wappenbuch von Konrad Grünenberg (Konstanz 1483), einer reichen spätmittelalterlichen Zusammenstellung von bestehenden, ausgestorbenen und fiktiven Adelsgeschlechtern (unten links). – *Bayerische Staatsbibliothek München, BSB-Hss Cgm 145, 249.*

dankte.¹⁰ Es ist aber bezeichnend, dass diese Edelfreien erst nach dem Aussterben der Zähringer deutlicher fassbar werden, als sich der fürstliche Zugriff auf Burgund lockerte und zahlreiche Freiherren in einer Art Machtvakuum Spielraum für eine eigenständige Politik erhielten.

Der Titel «Freiherr» und der Anspruch auf ständischen Vorrang sollen allerdings nicht zum Schluss führen, diese Edelfreie hätten eine in sich geschlossene, führende Gruppe gebildet und aus einer mächtigen Position heraus agiert. Abgesehen von Zeugenlisten und Hinweisen auf Heiratsbeziehungen geben die Quellen kaum Aufschluss über gemeinsame Interessen und andere Formen von Identität und Zusammenhalt. Konkurrenz und Kooperation gingen wohl Hand in Hand, und der Aufstieg einzelner erfolgreicher Ministerialenfamilien stellte den Vorrang des «freien» Adels zunehmend infrage. Dass keine edelfreie Familie des Berner Oberlands über die Region hinaus eine namhafte Position erringen konnte, sondern dass vielmehr im 13. Jahrhundert mit dem Bischof von Sitten, den Grafen von Savoyen und Kyburg, den Habsburgern und der Stadt Bern starke «fremde» Mächte Einfluss gewannen, ist letztlich ein Indiz für die allzu bescheidene Macht der Freiherren, die im Oberland keine in sich geschlossenen, grösseren Herrschaften aufzubauen vermochten.

Das Aussterben der Zähringer verband sich vorübergehend mit einer stärkeren Präsenz der Staufer im Oberland. So treffen wir auch Johannes von Strättlingen 1220/23 im Umfeld von Friedrich II. an, als der König das Kloster Interlaken schirmte.¹¹ In der Folge erschienen nicht nur Interlaken, sondern auch andere Gebiete im Oberland unter dem Schutz und der Hoheit des Reiches. Man geht kaum fehl in der Annahme, den auffallenden Titel «Advocatus» (Vogt) damit in Verbindung zu setzen, den die Strättlingen im 13. Jahrhundert wie einige wenige Adelsgeschlechter, so die Brienz-Ringgenberg oder Wädenswil, trugen, der sich weder auf Kastvogteien noch auf besondere Gerichtsrechte bezog und sich in dieser Form mindestens in der Deutschschweiz nicht findet.¹² Einen Rückschluss auf das Reich erlaubt dagegen nur ein einziges Schriftstück. Karl IV. verkündete 1348 in Nürnberg, «unnsere lieber getruwer Johans von Strettlingen» habe seine Reichslehen, nämlich die Burg Mannenberg, das Sässhausschadau sowie den Laienzehnt bei der Pfarrkirche Scherzlingen, aufgegeben und bitte um die Verleihung an seinen Schwiegersohn Ulrich von Bubenberg.¹³ Ob sich diese Herrschaftsrechte bereits im 13. Jahrhundert im Besitz der Freiherren von Strättlingen befanden, darf zumindest bei Mannenberg bezweifelt werden. Unklar ist zudem, welche Reichsrechte sich hinter diesen Lehen tatsächlich verbargen. Der Begriff «Advocatus» taucht pauschal mit dem Familiennamen auf, nie aber



Im Zeichen königlicher Autorität: Siegel von Karl IV., der 1348 Ulrich von Bubenberg jene Reichslehen verlieh, die bisher Johann von Strättligen innehatte. – *Staatsarchiv des Kantons Bern, Fach Freiheiten, Siegel der Urkunde vom 16.1.1348. Foto: Andreas Frutig.*

in Bezug zur Herrschaft Spiez, und nur einmal über eine Siegelinschrift zu Wimmis (1263).¹⁴ Im Vordergrund standen deshalb wohl weniger an bestimmte Herrschaften gebundene Reichsrechte, sondern vielmehr die Absicht der Strättligen, sich als eine Art «Reichsadel» zu positionieren. Mochten die Reichslehen an sich wenig Macht bringen, so trugen die Nähe zum Reich und der Titel «Advocatus» zum Ansehen des Geschlechts bei. Dieses legitimierte auf diese Weise seinen Vorrang gegenüber Standesgenossen und grenzte sich gegenüber Bern, Interlaken und Talschaften wie dem Haslital ab, die sich ebenfalls auf den König und das Reich beriefen.

Das Festhalten an traditionsreichen Bezeichnungen und das Führen eines ungewöhnlichen Titels waren Zeichen der Distinktion; um 1300 befand sich aber die adlige Welt im Umbruch. Als Heinrich von Strättligen 1290 seinem Onkel Spiez verpfändete, bezeichnete er sich im gleichen Atemzug als «Advocatus von Strättligen, Herr von Spiez und Junker». ¹⁵ Der pauschale Adelsbegriff «Junker» verband sich mit dem Hinweis auf Reichsrechte und den Besitz der Herrschaft Spiez, nicht erwähnenswert schien dem Adligen hingegen der Hinweis auf die freie Herkunft. Neu kam dafür ab 1320 der Titel «Ritter» hinzu – ein Hinweis auf die immer durchlässigeren Grenzen zwischen «freiem» und «unfreiem» Adel?¹⁶

Der Rittertitel diente ursprünglich der Auszeichnung von Dienstleuten und verbreitete sich später auch bei Hochadligen in fürstlich-landesherrlichem Dienst. Im 14. Jahrhundert bezeichnete sich Johann von Strättligen häufiger als «Ritter» denn als «Freier», was auf ein neues adliges Umfeld hinweist. Wem die Strättligen den Ritter-Titel verdankten, ist unklar. Infrage kommen sowohl die Grafen von (Neu-)Kyburg als bedeutendstes Adelsgeschlecht der Region als auch die Habsburger, die in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts im Oberland auffallend präsent waren, 1313 ihren Vorrang über die Kyburger bekräftigten sowie Burg und Hof Spiez dem «Edelmann» Johannes von Strättligen zu Lehen gaben.¹⁷ Wie weit der Ritter-Titel auf Abhängigkeiten oder auf neue Aufgaben und Einkünftermöglichkeiten im Umfeld der Landesherrschaft hinweist, ist offen. Die Herren von Strättligen standen zu diesem Zeitpunkt mit den Grafen von Kyburg wie mit den Habsburgern in Kontakt. Der Spagat zwischen freier Herkunft und Ritterbürtigkeit begleitete die Freiherren bis zu ihrem Aussterben. Als Johann von Strättligen 1349 ein letztes Mal in den Quellen auftaucht, vermachte er dem Kloster Interlaken als «Ritter und Freier» ein Gut.¹⁸



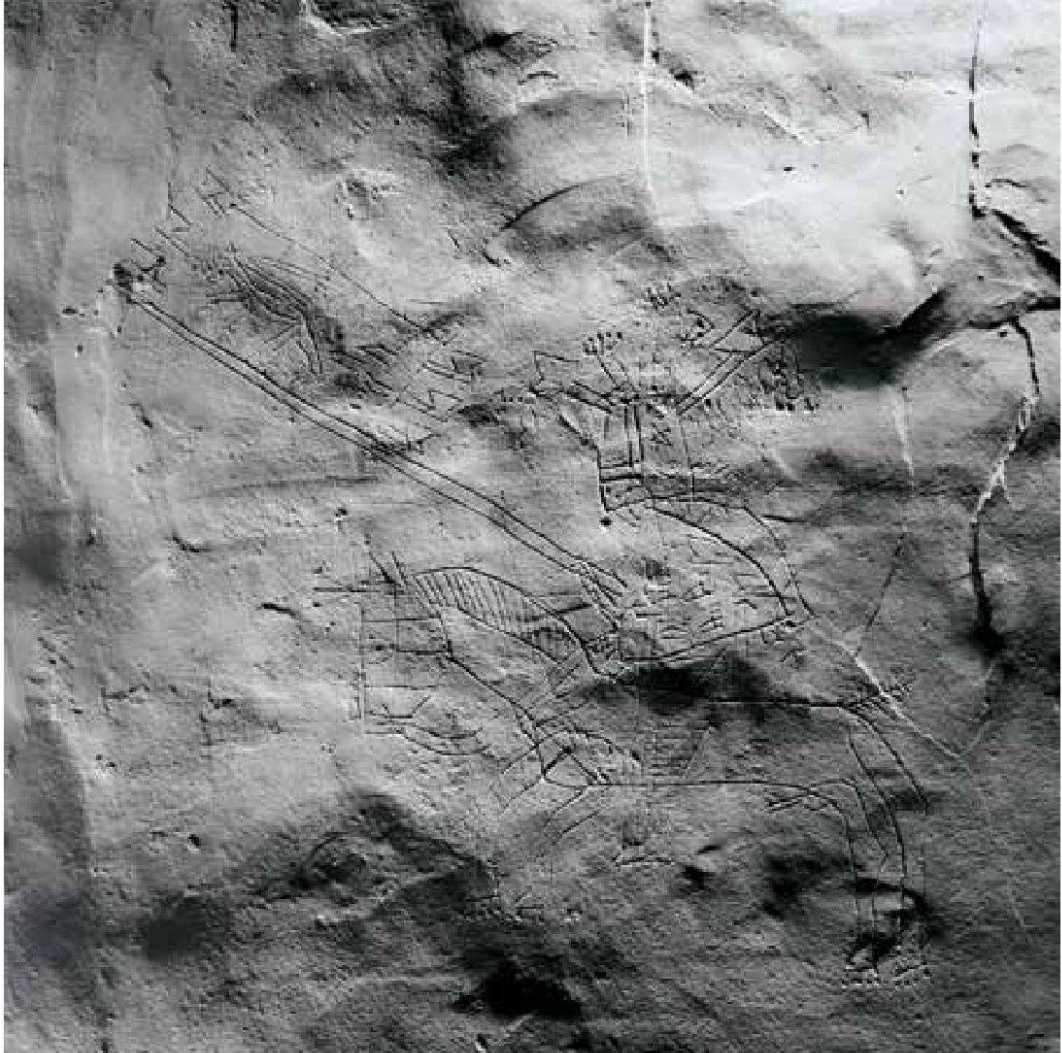
Ein Nachklang adliger Verwandtschaftspolitik? Der vermutlich in Wettingen bestattete Rudolf von Strättlingen wurde bei der Erneuerung des Konvents um 1600 als Stifter und Wohltäter verehrt. Auf seinen Rang weist unter anderem die Stuckfigur hin, die Abt Peter II. Schmid 1607 im Querhaus des Klosters Wettingen anbringen liess. – *Kantonsschule Wettingen*.

3. Zwischen Eigenständigkeit und Abhängigkeit – Spielräume adligen Handelns

Die Frage von Titel und Anrede erinnert daran, dass die Adelslandschaft kein festes Gefüge war und den Beziehungen zu einflussreichen Hochadligen großes Gewicht zukam. Die Herrschaft der Herren von Strättligen lag im Gebiet von Simme, Kander und Thunersee; über Verwandtschaft und andere Kontakte bewegten sie sich aber in einem Raum, der weit über das Oberland hinausreichte und auf Mobilität und Flexibilität adligen Handelns sowie auf die zeitweilige politische Bedeutung von Edelfreien hinweist. Die erste Erwähnung im Gefolge der Herzöge von Zähringen, das Auftauchen im Umfeld des Stauferkönigs Friedrich II. wie auch der Besitz von Reichslehen sind Zeugnisse für das Tätigkeitsfeld der Freiherren; auf solche Zusammenhänge gehen verwandtschaftliche Beziehungen zu den Grafen von Rapperswil und Kontakte zum Zisterzienserklöster Wettingen zurück, wo ein Rudolf von Strättligen als Stifter verehrt wurde.¹⁹

Bis ins 14. Jahrhundert bleiben die verwandtschaftlichen Bindungen unklar. Überliefert sind die Heirat mit den Freiherren von Bremgarten und Kien sowie – etwas später – mit den Bebingen und Ringgenberg.²⁰ Kurz vor 1300 kam Peter von Dietikon als unehelicher Sohn von Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg und Elisabeth von Strättligen zur Welt.²¹ 1323 erscheinen die Edelfreien Walter von Wädenswil und Johannes von Weissenburg als Blutsverwandte (consanguinei) des Johannes von Strättligen, 1325 dann die Freiherren von Rüssegg und Signau als Verwandte. In den 1330er-Jahren erfolgten die Eheschliessungen mit den Bubenberg und Münzer, während Heinrich von Strättligen Marmeta von Greyerz heiratete, deren Bruder Peter 1342 Graf werden sollte.²² Auf die Ehefrau Ulrichs von Erlach, Anna von Strättligen, wurde bereits hingewiesen. Wir wissen im Detail wenig über die verwandtschaftlichen Beziehungen, unbestritten ist jedoch der Erfolg dieser Heiratspolitik – bis zu seinem Aussterben genoss das Geschlecht hohes Ansehen. Eheliche Verbindungen mit gleich-, wenn nicht besser gestellten Geschlechtern standen im Vordergrund und wurden auch bildlich dokumentiert, wovon die freigelegten Ritzzeichnungen im Turm der Spiezer Burg zeugen. Der Kontakt zu den Bubenberg und Münzer fällt dagegen zwar aus dem (hoch-)adligen Rahmen, war aber dank Ansehen, Einfluss und Finanzkraft der beiden städtischen Familien keine schlechte Wahl.²³

Die verwandtschaftlichen Beziehungen widerspiegeln sich im politischen Tätigkeitsfeld der Freiherren von Strättligen, die als Zeugen Rechtsgeschäfte



Die Ritzzeichnungen im Spiezer Wohnturm verweisen auf dynastische Verbindungen der Strättligen und führen eine lebendige Turnierkultur vor Augen. Mit eingelegerter Lanze richtet sich der Reiter mithilfe der Steigbügel auf, der Hengst hat seine Vorderläufe zum Galopp angehoben. Die Fahne an der Lanze zeigt einen aufsteigenden Löwen – das ältere Wappen der Ringgenberg. Streithämmer und Lanzen spitzen zieren als persönliche Embleme Fahne, Helm und Schild. – *Denkmalpflege des Kantons Bern, Foto: Gerhard Howald.*

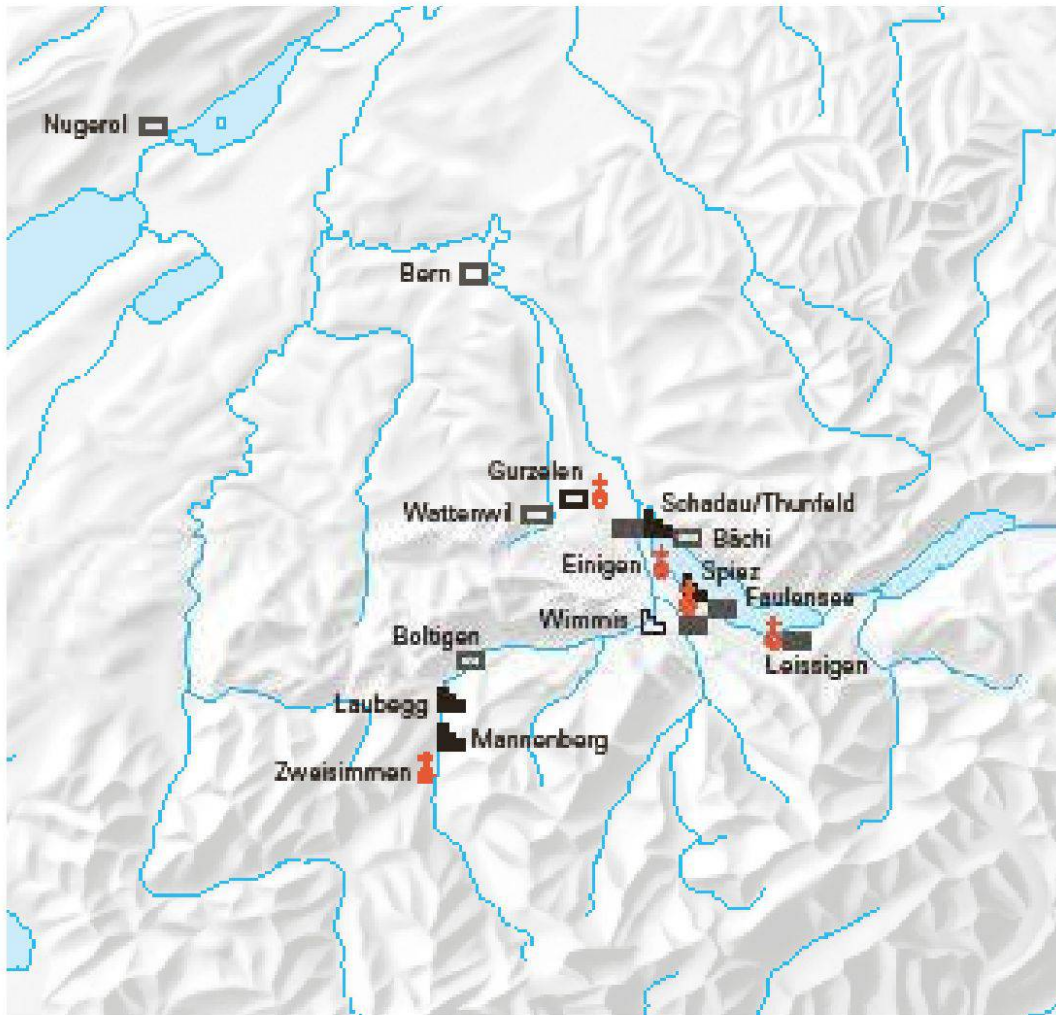
verwandter Hochadliger beglaubigten und in der «grossen» Politik der Zeit Erwähnung fanden. Besonders aufschlussreich sind die Auseinandersetzungen zwischen Savoyen, Sitten und Kyburg in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Hier treffen wir Heinrich von Strättligen 1253 im Gefolge Graf Hartmanns des Jüngeren von Kyburg auf der Lenzburg, während sein Bruder Rudolf 1257 im Streit zwischen dem Bischof von Sitten und dem Kyburger Grafen um Herrschaftsrechte im Berner Oberland anscheinend die Burg Diemtigen dem Bischof übergeben musste.²⁴ Im Friedensvertrag zwischen dem Bischof und Peter von Savoyen werden 1260 die beiden Brüder wie auch der Graf von Kyburg aufseiten Savoyens erwähnt. Wenig später versicherten sie dem Grafen ihre Unterstützung, als Dank für Güter, die dem Bischof abgewonnen wurden – als Garanten stellten sich Aimo von Montenach-Belp, Werner von Kien und Wilhelm von Weissenburg zur Verfügung.²⁵ Die Beziehungen zwischen diesen Edelfreien zeigte sich, als Rudolf von Strättligen für die Herren von Kien ein Abkommen der Talschaft Frutigen mit Savoyen besiegelte und im Namen der Kien und der Talschaft dem Bischof von Sitten eine beträchtliche Summe Geld übergab.²⁶ 1266 anerkannte Rudolf von Strättligen bei der Kirche Bern öffentlich den savoyischen Vorrang und versprach Graf Peter Hilfe. Nach dem Aussterben der Grafen von Kyburg 1264 standen sich Savoyen und Habsburg gegenüber und war es Peter von Savoyen vorübergehend gelungen, Bern und den regionalen Adel in sein Einflussbereich einzugliedern.²⁷

Der (neu-)kyburgisch-habsburgische Zugriff Jahrzehnte später erwies sich im Vergleich als deutlich bescheidener. 1290 stand Spiez den Grafen von Kyburg und den Freiherren von Eschenbach offen, spätestens im 14. Jahrhundert gehörte Spiez lehensmässig zu Habsburg. Abgesehen vom Ritter-Titel und den Regelungen zu Spiez finden sich jedoch keine Hinweise auf eine Einbindung in die kyburgische oder habsburgische Herrschaft. Die Verfügungsgewalt über Reichslehen erinnert schliesslich an eine letzte Form von Beziehung, den Kontakt zum Reich und zum König, wobei der *Advocatus*-Titel und die Lehensurkunde von 1348 die einzigen Belege dafür sind. Könnten die Beziehungen in verschiedenste Richtungen nicht darauf hinweisen, dass es den Freiherren von Strättligen gelungen war, zwischen den unterschiedlichen Mächten zu lavieren, ohne sich stärker einer Partei verpflichtet zu müssen? Darauf könnte auch das Fehlen eines Burgrechts mit Bern hinweisen. Und beruhte der Spielraum der Strättligen und anderer edelfreier Geschlechter nicht gerade darauf, dass bis weit ins 14. Jahrhundert hinein die politischen Verhältnisse im Oberland recht offen blieben und sich nach dem Wegfall der Zähringer lange keine Vorherrschaft etablieren konnte?

4. Verkäufe «aus dringender Notwendigkeit» – Besitz und Herrschaftsstrukturen

Die Überlieferung betont den Ausverkauf der Herrschaft; erhalten sind vor allem Urkunden zu Gütern, die in den Besitz des Klosters Interlaken gelangt waren, des bedeutendsten Grundherrn im Oberland. Entsprechend schwierig erweist sich eine Bestandesaufnahme der Herrschaft der Freiherren von Strättligen, da wir zwar über Veräusserungen informiert sind, nicht aber darüber, seit wann sich welche Herrschaftsrechte in der Hand der Strättligen befanden. Spiez taucht erst 1290 im Besitz der Freiherren auf, die angebliche Stammburg Strättligen wird überhaupt nie in Verbindung mit den Edelfreien erwähnt. Wie bei anderen edelfreien Familien fehlen Schriftstücke, die einen Überblick über die Verwaltung der Ländereien oder die finanzielle Situation geben. Aufschluss verdanken wir einzig rechtfertigenden Äusserungen im Zusammenhang mit Verkäufen. So erfahren wir 1263 von Schulden bei Juden, 1290 musste Heinrich von Strättligen «aus dringender Notwendigkeit» die Herrschaft Spiez seinem Onkel verpfänden, und 1336 trat Heinrich von Strättligen dem Grafen Peter von Greyerz, dem Onkel seines Schwagers, die Herrschaften Laubegg und Mannenberg wegen «schweren Schulden» ab.²⁸ Auf Schulden in Freiburg weist ein Verzeichnis hin, das wohl in Zusammenhang mit dem Verkauf der Herrschaft Spiez steht.²⁹

Nur ein vergleichsweise kleiner Teil der Quellen bezieht sich überhaupt auf Besitztitel und Herrschaftsrechte. Überliefert sind der Verkauf von Kirche und Gütern in Gurzelen um 1260 an das Kloster Interlaken, von Reben am Bielersee 1273 an die Komturei Buchsee, von Gütern in Schoren 1277 an Interlaken, von Kirche und Vogtei Leissigen 1312 an Interlaken, von der Kirche Zweisimmen 1335 an Interlaken sowie der Herrschaften Laubegg und Mannenberg 1336 an den Schwager Peter von Greyerz und schliesslich von Spiez 1338 an den Schwager Johann von Bubenberg, Schultheiss von Bern. Handänderungen betreffen zudem Güter in Thun, Bächi, Spiez, Zweisimmen und Leissigen. Zeitweilig im Besitz der Freiherren befanden sich die Burgen Diemtigen und Wimmis, ein Haus in Bern und Güter im Simmen- und Gürbetal; Erwähnung verdienen schliesslich die Reichslehen mit dem Sässhaus Schadau, der Burg Mannenberg sowie Alp- und Zehntrechten. Insgesamt scheint die Basis der Einkünfte ausgesprochen traditionell; Hinweise auf eine Intensivierung von Herrschaft, insbesondere die Förderung von Städten und Märkten, fehlen völlig. Strukturen erhält dieses Konglomerat von oft nicht weiter fassbaren Rechten und Titeln erst nach 1300. Herrschaftszentrum war Spiez mit den umliegenden



Besitzverhältnisse

belegt um 1330

 Burg

 Kirche

 Güterkomplexe

Verkäufe und Schenkungen vor 1330

 Burg

 Kirche

 Güterkomplexe

Eine breit abgestützte Herrschaftsgrundlage: Karte mit dem urkundlich belegten Besitz der Freiherren von Strättligen. – *Entwurf Peter Niederhäuser, Umsetzung Camillo Kohli.*

Dörfern, Mühlen, Rebbergen und Wäldern. Über den «städtischen» Charakter von Spiez, das 1338 als «statt» und «stettlin» erwähnt wird, ist nichts bekannt.³⁰ 1312 erscheinen «burgenses de Spietz» als Zeugen einer freiherrlichen Schenkung, während das wohl in den 1330er-Jahren erstellte Verzeichnis der Einkünfte der Herrschaft keine Hinweise auf eine besondere rechtliche Stellung von Spiez enthält.³¹ Geistliches Zentrum war die Eigenkirche Spiez, wo um 1330 der Kleriker Ulrich von Strättligen wirkte. Nach seiner Resignation schenkte er 1338 der Kirche Güter in Zweisimmen, die unter anderem der Speisung von Armen nach Pfingsten dienten.³² In Spiez stifteten Heinrich von Strättligen und seine Frau Marmeta von Greyerz einen Altar zu Ehren der heiligen Katharina; die Vogtei über diese Pfrund ging 1361 an Johann von Bubenberg über. Mindestens so wichtig wie Spiez scheint das Kloster Interlaken, das von den Freiherren auffallend viele Güter und Kirchen übernahm, wo adlige Töchter standesgemäss versorgt und wo vermutlich auch Adlige bestattet wurden. Von der Witwe Marmeta ist allerdings bekannt, dass sie das greyerzische Hauskloster Rougemont als Ort der letzten Ruhe wählte.³³

Auf sicherem Boden bewegen wir uns erst ab 1330, als die Strättligen zumindest auf dem Papier über eine beträchtliche Herrschaft verfügten. Johann und sein Sohn Heinrich verwalteten Spiez; einer der Neffen bzw. Cousins, Ulrich, schlug die kirchliche Laufbahn ein und wurde Kirchherr in Spiez, der andere, Heinrich, heiratete Marmeta von Greyerz und dürfte kurz vorher die Herrschaften Laubegg und Mannenberg mit Zweisimmen übernommen haben, die 1326 erstmals im Besitz der Strättligen erscheinen.³⁴ Beide Herrschaftskomplexe waren gemeinsamer Besitz aller Familienangehörigen. Zum sozialen Rang passen die Eheverbindungen zu den Bubenberg, Münzer sowie Greyerz, die an den Herrschaften im oberen Simmental aus territorialen Gründen interessiert waren. Wenige Jahre später hatte sich aber die Stellung der Strättligen buchstäblich in Luft aufgelöst; zurück blieben um 1340 einzelne Güter sowie ein Haus in Spiez.³⁵ Der «Ausverkauf» der Herrschaft in kurzer Zeit prägte das Urteil der Nachwelt: «Die Pflicht, den angeborenen Rang zu behaupten, wurde eine drückende Last», urteilte von Mülinen; «zu spät schloss man Frieden mit Bern und durch Heirat Freundschaft mit seinen ersten Geschlechtern, den Bubenberg, von Erlach und Münzer», hielt Hänni fest.³⁶ Aber stimmen diese Aussagen, die den Niedergang der Strättligen mit Standesbewusstsein und fehlender Anpassung an Bern erklären?

So spektakulär die «Liquidation» erscheint, so offen sind bei genauerem Hinschauen die Hintergründe. Schulden spielten zweifellos eine Rolle, auf die 1336

beim Verkauf von Laubegg-Mannenbergr ausdrücklich hingewiesen wurde. Aber beide Herrschaften blieben trotz der Handänderung in der Verwandtschaft, und 1340 treffen wir Heinrich von Strättligen erneut auf Burg Mannenberg an, als er mit dem Schwager und Johann von Raron eine Friedensregelung zwischen den Talleuten von Frutigen und dem Obersimmental bekräftigte.³⁷ Später urkundete er in Zweisimmen, und 1348 erscheint, wie bereits erwähnt, die Burg Mannenberg als Reichslehen.

Ähnlich zeigt sich die Situation in Spiez, das zuerst an die Münzer, später an die Bubenbergr veräussert wurde – beide waren dem Schlossherrn verwandtschaftlich eng verbunden. Der Verkauf der Herrschaft hatte weniger mit Bern zu tun, das angeblich dafür sorgte, dass Spiez «nicht an einen unberufenen Dritten falle», so von Mülinen, sondern passte vielmehr zur Familienpolitik. Es fällt nämlich auf, dass der nach längerem Hin und Her realisierte Verkauf an die Bubenbergr am 28. Oktober 1338 erst erfolgte, als der Sohn des Schlossherrn, der mit Margreth von Bubenbergr verheiratete Heinrich von Strättligen, tot war.³⁸ Die Übergabe der Reichslehen durch Johann von Strättligen an seinen Schwiegersohn Ulrich von Bubenbergr Anfang 1348 geschah dann nach dem Tod des Neffen Heinrich von Strättligen, als klar war, dass die Familie im Mannesstamm aussterben würde.³⁹ Der «Ausverkauf» kann deshalb als eine kontrollierte Liquidation verstanden werden. Nachdem das Ende des Geschlechts absehbar war, trat der Letzte der Familie, Johann von Strättligen, in fortgeschrittenem Alter die Herrschaftsrechte in zwei Etappen an die Verwandten ab. Die Bubenbergr etablierten sich damit in Spiez nicht als Statthalter Berns, sondern als legitime Erben der Freiherren.

Als Edelfreie, Vögte, Junker und Ritter war es den Strättligen bis zu ihrem Aussterben in der Mitte des 14. Jahrhunderts erstaunlich gut gelungen, über lange Zeit «oben» zu bleiben und nicht zuletzt dank Reichsrechten hohes Ansehen zu geniessen. Hatte der Chronist Justinger diese Leistungen vor Augen, als er von «edel notvesten lüten» sprach?

Anmerkungen

- ¹ Die Berner Chronik des Conrad Justinger, hrsg. von Gottlieb Studer. Bern 1871, 14f.
- ² Dazu auch Heim, Thomas: Die Strättlinger Chronik – Einblicke in das bernische Wallfahrtswesen. In: Berner Zeitschrift für Geschichte 2009, 3, 1–56.
- ³ Von Mülinen, Wilhelm Friedrich: Die Herren von Strätlingen [sic]. Festgabe zur LX. Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, dargeboten vom Historischen Verein des Kantons Bern. Bern 1905, 3–49, v.a. 34f. und 45f.; Hänni, Louis: Strättligen. 475 Jahre Bürgergemeinde Strättligen 1511–1986. 1225 Jahre Scherzligen 761–1986. Thun 1984, v.a. 60–65.
- ⁴ Fontes Rerum Bernensium (FRB). Berns Geschichtsquellen bis 1390. 10 Bände. Bern 1883–1956, hier Bd. 1, Nr. 58.
- ⁵ Kälble, Mathias: «Edel notveste lüte» – der niedere Adel. In: Schwinges, Rainer C. (Hrsg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2003 (Berner Zeiten), 151–157.
- ⁶ FRB, Bd. 2, Nr. 478 und 550.
- ⁷ FRB, Bd. 3, Nr. 496.
- ⁸ FRB, Bd. 7, Nr. 480.
- ⁹ Merz, Walther: Freie von Strätlingen. In: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 1: Hoher Adel. Zürich 1900–1908, 262–267, hier 267, und von Mülinen (wie Anm. 3), 39f.
- ¹⁰ Vgl. für die Ostschweiz Sablonier, Roger: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300. Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 66). Zu Bern siehe Baeriswyl, Suse: Herrschaftsstrukturen. In: Berns mutige Zeit (wie Anm. 5), 61–73.
- ¹¹ FRB, Bd. 2, Nr. 12 und 36.
- ¹² Schweikert, Ernst: Die deutschen, edelfreien Geschlechter des Berner Oberlandes bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Stände im Mittelalter. Diss. Bonn. Bonn 1911, v.a. 76f.
- ¹³ FRB, Bd. 7, Nr. 337. Das Fehlen von Spiez in dieser Auflistung legt den Schluss nahe, dass die Herrschaft Spiez nie Reichslehen war, sondern vielleicht als Folge des Blutrachefeldzugs von 1309 an Habsburg kam; vgl. FRB, Bd. 4, Nr. 537. Darauf könnte das Abkommen Herzog Leopolds von Österreich mit den Grafen von Kyburg hinweisen, welche die Güter der Brandis an sich gezogen hatten und 1313 an Habsburg übergaben; vgl. FRB, Bd. 4, Nr. 529–533.
- ¹⁴ FRB, Bd. 2, Nr. 550.
- ¹⁵ FRB, Bd. 3, Nr. 496.
- ¹⁶ Erstmals ist der Rittertitel 1320 im Umfeld der Grafen von Kyburg belegt; Johann von Strättligen erscheint in der Zeugenliste nicht bei den Edelfreien (nobiles), sondern als erster Ritter: FRB, Bd. 5, Nr. 152. Gemäss von Mülinen (wie Anm. 3), 8, finden sich in Graubünden 1216 ritterbürtige Strättligen; ob es sich wirklich um Angehörige der Freiherren von Strättligen handelt, ist zweifelhaft.
- ¹⁷ FRB, Bd. 4, Nr. 529–532 und 537.
- ¹⁸ FRB, Bd. 7, Nr. 480.
- ¹⁹ Hoegger, Peter: Das ehemalige Zisterzienserkloster Marisstella. Basel 1998 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz: Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, Bd. VIII, der Bezirk Baden III), 180 und 204. Zu Streitigkeiten mit dem Kloster und zur Stiftung von Gütern im Berner Oberland an Wettingen siehe FRB, Bd. 7, Nr. 8 (1249) und 15 (1278). So soll Rudolf von Strättligen in

Wettingen bestattet worden sein: *Necrologia Germaniae*, hrsg. von Franz Ludwig Baumann. Berlin 1888 (*Monumenta Germaniae Historica. Necrologia Germaniae*, Bd. 1), 598.
Vgl. auch von Mülinen (wie Anm. 3), 8–10.

- ²⁰ FRB, Bd. 7, Nr. 15 (Bremgarten-Bebingen), Bd. 3, Nr. 293 (Bremgarten); von Mülinen (wie Anm. 3), 18f., und FRB, Bd. 6, Nr. 375 (Ringgenberg).
- ²¹ Büchler-Mattmann, Helene: Das Stift Beromünster im Spätmittelalter 1313–1500. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte. Beromünster 1976, 285f., und Merz (wie Anm. 9), 266. Er war spätestens um 1319 Chorherr in Beromünster.
- ²² FRB, Bd. 5, Nr. 324 (1323); Die Regesten des Klosters Fraubrunnen. In: Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, hrsg. von Theodor von Mohr, Bd. 2. Chur 1854, 36, Nr. 145: Rüssegg und Signau. Die auf die Zeit um 1330 datierten Stifterwappen auf den Glasgemälden in der Kirche Blumenstein dürften auf eine Eheschliessung mit einem Freiherrn von Weissenburg zurückgehen; siehe Beer, Ellen J.: Glasmalerei der Schweiz aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Basel 1965, 52f., mit (nicht belegbarer) Zuschreibung der Kirchenherrschaft an die Strättligen.
- ²³ Gerber, Roland: Münzer contra Bubenberg. Verwandtschaften und Faktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 68,4 (2006), 179–234.
- ²⁴ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von Jakob Escher und Paul Schweizer, Bd. 2. Zürich 1890, Nr. 862; FRB, Bd. 2, Nr. 440.
- ²⁵ FRB, Bd. 2, Nr. 486–488.
- ²⁶ FRB, Bd. 2, 494 (1260) und 535 (1263).
- ²⁷ FRB, Bd. 2, Nr. 605; siehe Zahnd, Urs Martin: Berns Beziehungen zu König und Reich. In: Berns mutige Zeit (wie Anm. 5), 102–117, hier 110–112, und Andenmatten, Bernard et al. (Hrsg.): Pierre II de Savoie, «Le Petit Charlemagne». Lausanne 2000 (*Cahiers Lausannois d'histoire médiévale* 27).
- ²⁸ FRB, Bd. 2, Nr. 550; Bd. 3, Nr. 496; Bd. 6, Nr. 267.
- ²⁹ FRB, Bd. 6, Nr. 453.
- ³⁰ FRB, Bd. 6, Nr. 452. Vgl. auch die Bezeichnung als «antecastrum» bzw. «Vorbürg» 1336 in Abgrenzung zum Dorf («villa»): FRB, Bd. 6, Nr. 270.
- ³¹ FRB, Bd. 4, Nr. 462, und Bd. 6, Nr. 453.
- ³² FRB, Bd. 5, Nr. 696 (erste Erwähnung Ulrichs als Priester 1330), und FRB, Bd. 6, Nr. 429 (Stiftung 1338).
- ³³ FRB, Bd. 7, Nr. 382 (1348), Bd. 8, Nr. 925 (Testament um 1360), und Bd. 8, Nr. 1134 (1361).
- ³⁴ FRB, Bd. 5, Nr. 490 (1326).
- ³⁵ FRB, Bd. 6, Nr. 466.
- ³⁶ Von Mülinen (wie Anm. 3), 46; Hänni (wie Anm. 3), 65.
- ³⁷ FRB, Bd. 6, Nr. 547. Zu den Absprachen beim Verkauf von Mannenberg und Laubegg siehe von Mülinen (wie Anm. 3), 27f.
- ³⁸ Die letzte Erwähnung Heinrichs erfolgte am 21. August 1337 (FRB, Bd. 6, Nr. 375). Der Tod Heinrichs kann deshalb angenommen werden, weil bei Handänderungen Vater und Sohn immer gemeinsam agierten, beim Verkauf an die Bubenberg dann aber ein Hinweis auf den Sohn fehlt.
- ³⁹ FRB, Bd. 7, Nr. 337; ausdrücklich wird im Lehensbrief König Karls auf den Tod Heinrichs von Strättligen und auf die Verwandtschaft der Bubenberg verwiesen.